

Gemeinde LippertsreuteS A T Z U N GÜber Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann Kreuz-
äcker in Lippertsreute

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (DGBI. I S. 341), §§ 1, 112 Abs. 2 Ziff. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.BI.S 151), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.BI.S.129) hat der Gemeinderat am *19. November 1964* die Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann "Kreuzäcker" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen-, Gestaltungs- und Baulinienplan (§ 3 Ziff. 1).

§ 2

Inhalt der Änderung

Die Festlegungen im Straßen-, Gestaltungs- und Baulinienplan des am 30.9.1964 durch das Landratsamt Oberlingen genehmigten Bebauungsplanes für das Gewann "Kreuzäcker" wird im Bereich des Flurstücks 153/15 aufgehoben und insoweit durch die Festsetzungen dieses Änderungsplanes ersetzt.

§ 3

Bestandteile des Änderungsplanes

Der Änderungsplan besteht aus:

Straßen-, Gestaltungs- und Baulinienplan als Deckblatt.

Beigefügt ist die Begründung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lippertsreute, den *29. Oktober* 1970

Der Bürgermeister:



W. W. W.

Lehrung gemäß § 13 BBauG durch Satzungsbeschluss vom
19. 11. 1970.

Oberlingen, den 4. 12. 1970

in Vertretung


Herrg. Reg.-Ret

B e g r ü n d u n g

**zur 1. Änderung des Teilbebauungs-
planes "Kreuzäcker" der Gemeinde
Lippertsreute:**

Die im Teilbebauungsplan vom 30.9.64 festgesetzte
Bebauung auf Flurstück 153/15 entspricht nicht
mehr den heutigen Erfordernissen.

Um eine wirtschaftlichere Nutzung des Grundstücks
zu ermöglichen, wurde eine Änderung des Bebauungs-
planes erforderlich.